

## 200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln

Das *ArbG Köln* feiert in diesem Jahr ein eindrucksvolles Jubiläum, das zu einem Rückblick auf die Ursprünge der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland anregt. Im Jahr 1811 brachte die französische Besatzungsmacht eine auch für Frankreich recht junge Neuerung nach Köln. Die mit der französischen Revolution eingeführte Gewerbefreiheit hatte mit ihrem Verzicht auf ordnende Strukturen zu Missständen geführt, die insbesondere in Industriezentren beklagt wurden. In Lyon kam es daraufhin zur Einrichtung eines „conseil de prud’hommes“, der Streitigkeiten zwischen Fabrikanten/Handwerksmeistern und ihren Arbeitern/Gesellen schlichten sollte. Dieser Rat – teils Verwaltung, teils Gericht – entschied als fachkundiges Gremium aus gewählten Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Sein Erfolg führte zu einer schnellen Ausbreitung in Frankreich, einschließlich der linksrheinischen Departements. Mit kaiserlichem Dekret vom 26. 4. 1811 wurde die Neuerung in Köln eingeführt, von den 213 Klagen, die noch 1811 anhängig gemacht wurden, konnten 194 durch Vergleich beendet werden. Als 1814 die Preußen die Herrschaft im Rheinland übernahmen, behielten sie das Gericht als „Rat der Gewerbeverständigen“ bei. Der Startschuss für eine bis heute erfolgreiche Kölner Arbeitsrechtsprechung war gegeben. 1844 wurde aus dem Rat das „Königliche Gewerbegericht zu Köln“, das Konzept einer Besetzung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleibt erhalten.



Heute bewältigen zwanzig Richter ca. 11 000 Klageverfahren und mehrere hundert Beschlussverfahren im Jahr. Eine hohe Vergleichsquote erinnert an das Gründungsjahr, doch werden immerhin noch 15 % der Streitigkeiten durch Urteile erledigt. Eine die Arbeit des Kölner Gerichts prägende Besonderheit ergibt sich aus der Standortwahl des in Köln ansässigen Pensionssicherungsvereins. Klagen aus dem gesamten Bundesgebiet werden gegen den PSV in Köln erhoben, *ArbG* und *LAG Köln* dürfen als Zentren der Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht gelten.

Das eindrucksvolle Jubiläum gibt Anlass, die große Bedeutung der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit zu rühmen, die sie in den vergangenen 200 Jahren bewahrt hat. Immerhin rund 90 % aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten werden in der ersten Instanz erledigt. Die Arbeitsgerichte sind es damit, die das Bild des Bürgers von der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit in erster Linie bestimmen. Die tägliche Praxis des Arbeitsrechts wird weit stärker als allgemein angenommen von den Richtern der ersten Instanz geprägt, sieht man von den höchstrichterlich zu fällenden Grundsatzentscheidungen einmal ab. Man wird den Arbeitsgerichten sicherlich nicht gerecht, wenn man sie als bloße Durchlaufinstanz wahrnimmt.

Allen Arbeitsrichtern und Mitarbeitern der Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit, voran dem Direktor des *ArbG Köln* *Dr. Hans Jörg Gäntgen*, sei ein herzlicher Glückwunsch zugerufen. Ein passendes Geburtstagsgeschenk wird die zum Jubiläum erscheinende Festschrift sein.

*Professor Dr. Martin Henssler, Köln*